

§ 9 BayEGRiLLehrV (Bayern) — Inhalt, Dauer und Durchführung des Anpassungslehrgangs

Verordnung zum Vollzug des Art. 7 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes
(EG-Richtlinienverordnung für Lehrer – EGRiLV-Lehrer)

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Anpassungslehrgang umfaßt die Ausübung des Berufs eines Lehrers für die betreffende Schulart unter der Verantwortung hauptamtlicher Lehrer und darüber hinaus fachspezifische und allgemeine Ausbildungsteile entsprechend der für das betreffende Lehramt maßgeblichen Zulassungs- und Ausbildungsordnung. Er kann mit der Verpflichtung verbunden sein, festgestellte wesentliche Unterschiede hinsichtlich fachwissenschaftlicher oder künstlerischer, fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen an einer Universität oder Kunsthochschule auszugleichen. Darüber hinaus kann der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Kursen oder Praktika zum Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die gemäß Lehramtsprüfungsordnung I als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorgeschrieben sind, verlangt werden.

(2) Der Anpassungslehrgang dauert je nach den nachzuholenden Qualifikationsnachweisen mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre. Er wird an den vom Staatsministerium hierfür bestimmten Schulen oder Einrichtungen durchgeführt und beginnt jeweils am ersten Unterrichtstag des Schuljahres.

(3) Stellt sich bei der fortlaufenden Bewertung (§ 11) während des Anpassungslehrgangs heraus, daß die Festlegungen in der Mitteilung nach § 2 Abs. 3 hinsichtlich Inhalten und Dauer der Ausbildung korrekturbedürftig sind, so können die vom Teilnehmer zu absolvierenden Ausbildungsteile, insbesondere ihr zeitlicher Umfang, verändert und die Dauer des Anpassungslehrgangs bis zu der zulässigen Höchstdauer von drei Jahren verlängert oder mit Zustimmung des Teilnehmers verkürzt werden.

(4) Erfüllt der Teilnehmer die sich aus seinem Dienstverhältnis ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend, so kann er vorzeitig entlassen werden, bei schwerwiegenden Verstößen auch fristlos. Eine Entlassung ist auch möglich, wenn sich bei der fortlaufenden Bewertung (§ 11) während des Anpassungslehrgangs ergibt, dass der Teilnehmer aller Voraussicht nach nicht in der Lage sein wird, den Anforderungen des Anpassungslehrgangs zu entsprechen, oder wenn feststeht, dass er den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den gemäß Abs. 1 Satz 2 geforderten Lehrveranstaltungen oder an den gemäß Abs. 1 Satz 3 geforderten Kursen oder Praktika nicht erbringen kann.

Zitiervorschlag: § 9 BayEGRiLLehrV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayEGRiLLehrV/9>